

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zu dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes

A. Zielsetzung

Mit Artikel 1 des Gesetzes soll die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags zum Abschluss des Vierten Medienänderungsstaatsvertrags erfolgen. Mit Artikel 2 soll die bestehende Förderungsmöglichkeit für regionales Privatfernsehen nach § 47a des Landesmediengesetzes bis zum Ablauf des Jahres 2028 verlängert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Änderungen durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag betreffen überwiegend den Medienstaatsvertrag. Der Staatsvertrag enthält daneben Folgeänderungen im ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag. Die Länder sehen die Notwendigkeit eines einheitlichen gesetzlichen Rahmens in den Bereichen Transparenz und Compliance-Grundsätze sowie einer Aufsicht und Kontrolle bei den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio. Aus diesem Grund führt der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag insgesamt fünf Basisregulierungen zu den Themen Transparenz, Compliance, Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen, Gremienaufsicht und Interessenkollisionen in den §§ 31a bis 31e des Medienstaatsvertrags ein. Gemein ist den Vorschriften, dass sie ein einheitliches Mindestmaß bestimmen, durch welches individuelle Regelungen der Länder insoweit nicht berührt werden, als dass sie einen über das festgelegte Mindestmaß hinausgehenden Regelungsinhalt haben.

Die Änderungen des Landesmediengesetzes betreffen ausschließlich die Verlängerung der Förderung regionalen Privatfernsehens nach § 47a des Landesmediengesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Mit wesentlichen Mehrkosten für die öffentliche Hand ist durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag nicht zu rechnen. Die Verlängerung der Förderung des regionalen Privatfernsehens wird Kosten in Höhe der jeweils ausgesprochenen Förderung verursachen. Im aktuellen Doppelhaushalt sind hierfür 4,2 Millionen Euro je Haushaltsjahr vorgesehen. Die Förderung steht unter Haushaltsvorbehalt.

E. Erfüllungsaufwand

Die Pflicht zur Berechnung des Erfüllungsaufwands hinsichtlich neuer Landesregelungen wurde durch Beschlüsse des Amtschefausschusses vom 28. März 2022 und 20. Dezember 2022 bis auf Weiteres ausgesetzt.

F. Nachhaltigkeitscheck

Im Zielbereich IV. Wohl und Zufriedenheit werden positive Wirkungen erzielt.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 12. September 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Staatsministerium, beteiligt ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie das Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zu dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes

Artikel 1

Gesetz zu dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag

Dem in der Zeit vom 9. bis 16. Mai 2023 unterzeichneten Vierten Medienänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

In § 54 Absatz 2 des Landesmediengesetzes vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 622) geändert worden ist, wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Bekanntmachung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

Zu Artikel 1

Zur Umsetzung in Landesrecht bedarf der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnete Vierte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge gemäß Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg der Zustimmung des Landtags.

Die Länder sehen die Notwendigkeit eines einheitlichen gesetzlichen Rahmens in den Bereichen Transparenz und Compliance-Grundsätzen, sowie Aufsicht und Kontrolle bei den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio. Aus diesem Grund führt der vierte Medienänderungsstaatsvertrag insgesamt fünf Basisregulierungen zu den Themen Transparenz (§ 31a), Compliance (§ 31b), Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen (§ 31c), Gremienaufsicht (§ 31d) und Interessenkollisionen (§ 31e) in den Medienstaatsvertrag ein.

Zu Artikel 2

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung des regionalen Privatfernsehens wird mit Artikel 1 bis zum Ende des Jahres 2028 verlängert. Das Förderinstrument des § 47a Landesmediengesetz hat sich seit seiner Einführung im Sommer 2020 bewährt. Die Förderung leistet einen elementaren Beitrag zur Sicherung der regionalen TV-Landschaft im Land und trägt somit zur Medienvielfalt, insbesondere im ländlichen Raum bei. Der bisher vorliegende Evaluationsbericht der Landesanstalt für Kommunikation vom Juni 2021 war noch stark überlagert durch die Coronapandemie. Der Evaluationsbericht 2023 zeigt indes, dass das Förderinstrument des § 47a Landesmediengesetz erheblich dazu beiträgt, dass die Regional TV-Veranstalter entgegen des allgemeinen Abwärtstrends mit leichtem Plus stabil bleiben. Die Programme im Magazinbereich haben sich substantiell verbessert und der Auftrag wird weiterhin erfüllt. Weitreichende marktwirtschaftliche Auswirkungen auf andere Medienangebote konnten zudem nicht festgestellt werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Umsetzung bewirken somit ihre beabsichtigten positiven Effekte für die Sicherung der regionalen Medienvielfalt im Land. Durch die Verlängerung der Norm bis zum Jahresende 2028 werden zwei weitere Evaluationsberichte im Jahr 2025 und 2027 vorliegen. Dies ermöglicht eine weitere umfassende Untersuchung der Förderung, die auch eine Beurteilung der Wirksamkeit der befristeten Förderung beinhalten wird.

Zu Artikel 3

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des Vierten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge treten nach seinem Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 am 1. Januar 2024 in Kraft. Dies gilt nicht, wenn bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind; in diesem Fall wird der Vierte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge gegenstandslos. Da nach außen nicht erkennbar wird, ob die Ratifikationsverfahren in den Ländern rechtzeitig abgeschlossen werden konnten, sieht Absatz 2 Satz 2 eine gesonderte Bekanntmachung über das Inkrafttreten oder die Gegenstandslosigkeit des Vierten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge vor.

**Vierter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher
Staatsverträge
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Juli 2023 – durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober 2022 und 2. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 31 folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 31a Transparenz
 - § 31b Compliance
 - § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
 - § 31d Gremienaufsicht
 - § 31e Interessenkollision“.
2. In § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages – das Wort „europäischen“ gestrichen.
3. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31a bis 31e eingefügt:

„§ 31a
Transparenz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck haben sie die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richt-

linien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten und im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge ihrer jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil der zu veröffentlichenden Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1 000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte und die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31b

Compliance

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit un-

abhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

§ 31c

Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen

Bei Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 und Gemeinschaftseinrichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

§ 31d

Gremienaufsicht

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,
2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,

3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.
- (2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31e

Interessenkollision

- (1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).
 - (2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.
 - (3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.
 - (4) Über die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“
4. In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 – in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. a des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags – wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

Artikel 4**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 12. Mai 2023

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 12. Mai 2023

M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 11. Mai 2023

Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 16. Mai 2023

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 15. Mai 2023

A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 9. Mai 2023

Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 12. Mai 2023

Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 16. Mai 2023

i. V. S. Oldenburg

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 16. Mai 2023

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 15. Mai 2023

Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 12. Mai 2023

Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 9. Mai 2023

Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 16. Mai 2023

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 12. Mai 2023

Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 11. Mai 2023

Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 11. Mai 2023

Bodo Ramelow

Begründung zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 9. Mai bis 16. Mai 2023 den Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Änderungen durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag betreffen überwiegend den Medienstaatsvertrag. Der Staatsvertrag enthält daneben Folgeänderungen im ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag.

Die Länder sehen die Notwendigkeit eines einheitlichen gesetzlichen Rahmens in den Bereichen Transparenz und Compliance-Grundsätzen, sowie Aufsicht und Kontrolle bei den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio. Aus diesem Grund führt Artikel 1 insgesamt fünf Basisregulierungen zu den Themen Transparenz (§ 31a), Compliance (§ 31b), Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen (§ 31c), Gremienaufsicht (§ 31d) und Interessenkollisionen (§ 31e) in den Medienstaatsvertrag ein. Gemein ist den Vorschriften, dass sie ein einheitliches Mindestmaß bestimmen, durch welches individuelle Regelungen der Länder insoweit nicht berührt werden, als dass sie einen über das festgelegte Mindestmaß hinausgehenden Regelungsinhalt haben.

Die Artikel 2 und 3 enthalten Folgeänderungen im ZDF-Staatsvertrag und im Deutschlandradio-Staatsvertrag. Artikel 4 enthält Bestimmungen zu Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 erfolgt eine notwendige redaktionelle Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit mit Blick auf die mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vorgenommenen Änderungen in § 30 Abs. 2 und 3.

Zu Nummer 3

Zu § 31a

Mit dem neu eingefügten § 31a wird ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Veröffentlichung der Bezüge der Intendanten und Direktoren für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio geschaffen. Die Regelung orientiert sich am bisherigen § 30a des ZDF-beziehungsweise Deutschlandradio-Staatsvertrags, die die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11,

1 BvF 4/11; ZDF-Urteil) formulierten Transparenzanforderungen für das ZDF und das Deutschlandradio umsetzen.

Absatz 1 enthält grundsätzliche Bestimmungen zu Transparenzstandards. Satz 1 formuliert zunächst ein umfassendes und verbindliches Transparenzgebot, welchem die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio verpflichtet sind. Die nicht abschließende Ausführung der zu veröffentlichenden Belange in Satz 2 definiert ein Mindestmaß an Transparenz und beschreibt den hierfür notwendigen Umfang. Diesem Transparenzgebot können aber berechnete Interessen entgegenstehen, welche in Satz 3 benannt werden. Hierzu gehören insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie bestimmte personenbezogene Daten.

Besonders im öffentlichen Sektor sind zum Teil schon seit längerem die Bezüge der Beamten, Abgeordneten und Regierungsmitglieder öffentlich einsehbar. Dies gilt auch für bestimmte Bereiche der Wirtschaft. Deshalb begründen die Sätze 4 bis 6 eine Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Intendanten und Direktoren (beispielhaft Programm- oder Verwaltungsdirektoren) und definieren in Satz 6 den Umfang der Pflichten näher. Die Nummern 1 bis 5 wurden aus den bestehenden Regelungen im ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag übernommen.

Nummer 6 verpflichtet zur Veröffentlichung von Leistungen für Nebentätigkeiten. Dabei wurde die Regelung im Vergleich zu den bestehenden Regelungen beim ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag verschärft. Um auch dem berechtigten Interesse auf Privatsphäre der Betroffenen hinreichend Rechnung zu tragen, gilt diese Veröffentlichungspflicht nicht für Nebentätigkeiten, bei denen regelmäßig nicht zu erwarten ist, dass diese Einfluss auf die Ausübung der Haupttätigkeit entfalten. Daher besteht keine Veröffentlichungspflicht für Nebentätigkeiten, die keinen Bezug zur Haupttätigkeit aufweisen und für welche die Einkünfte 1 000 Euro je Monat nicht übersteigen. Umfasst sind also solche Nebentätigkeiten im Bereich der gemeinnützigen Arbeit und des Ehrenamtes, die aufgrund ihrer Geringfügigkeit für die Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ersichtlich keine Relevanz haben.

Satz 7 legt abschließend fest, dass die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu veröffentlichen sind.

Absatz 2 stellt sicher, dass der in diesem Staatsvertrag festgeschriebene Mindeststandard nicht durch abweichende Regelungen im Landesrecht für einzelne Rundfunkanstalten unterschritten werden kann. Zugleich eröffnet Absatz 2 aber auch die Möglichkeit, darüberhinausgehende Regelungen im Landesrecht zu erlassen und bietet für bereits bestehende Regelungen Bestandsschutz.

Zu § 31b

Der neu eingefügte § 31b verpflichtet nach seinem Absatz 1 Satz 1 die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, jeweils ein eigenes Compliance Management System zu etablieren und zu unterhalten, dessen Ausgestaltung den Rundfunkanstalten obliegt. Als Compliance Management System werden alle Maßnahmen und Prozesse bezeichnet, die das Ziel haben, die Einhaltung der gesetzlichen und internen Regelungen sowie Selbstverpflichtungserklärungen eines Unternehmens sicherzustellen. Durch den Bezug auf anerkannte Standards und die Verpflichtung zur Fortschreibung des Systems ist sichergestellt, dass die angewandten Systeme aktuellen Anforderungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Praxis entsprechen und bei Bedarf fortentwickelt werden. Nach Satz 2 sind darüber hinaus jeweils unabhängige Compliance-Stellen oder Beauftragte einzusetzen. Die Art und Weise der Einrichtung von Compliance-Stellen soll den unterschiedlichen Größen und Strukturen der Rundfunkanstalten Rechnung tragen. Satz 3 regelt, dass neben dem Verwaltungsrat auch der Rundfunk-, Fernseh- oder Hörfunkrat informiert werden soll, wenn er betroffen ist. Durch Satz 4 wird sichergestellt, dass ein Informationsaustausch zu Compliance-Themen unter den Rundfunkanstalten stattfindet. Dieser Erfahrungsaustausch dient der Vernetzung und zugleich der Stärkung des Bewusstseins für Compliance-relevante Sachverhalte innerhalb der Anstalten, was zu einer stetigen Fortentwicklung der Systeme beiträgt.

Nach Absatz 2 sind jeweils Ombudspersonen zu beauftragen, die als externe Anlaufstellen für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen fungieren. Um eine hinreichende Expertise sicherzustellen, soll die jeweils beauftragte Person die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie darf weiterhin keine wirtschaftlichen oder sonstigen Eigeninteressen verfolgen, die der unabhängigen Ausübung ihrer Tätigkeit entgegenstehen. Dieser Person können auch weitere Aufgaben entsprechend der Hinweisgeberrichtlinie zugewiesen werden.

Zu § 31c

Mit dem neu eingeführten § 31c werden die Vorgaben zu Transparenz und Compliance auch auf die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 ausgedehnt. Sofern die jeweilige Rundfunkanstalt dort einen bestimmenden Einfluss haben, haben die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz nach § 31a und Compliance nach § 31b dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig zu berichten. Besteht ein solch bestimmender Einfluss dagegen nicht, haben die Rundfunkanstalten auf eine entsprechende Berichterstattung hinzuwirken.

Zu § 31d

Der neu eingefügte § 31d festigt und stärkt die Unabhängigkeit und Fachkompetenz der Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Generalklausel, nach der den Gremien die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen müssen.

Diese Generalklausel wird durch Satz 2 Nr. 1 bis 3 präzisiert.

Mit Nummer 1 soll gewährleistet werden, dass in den Verwaltungsräten vertieftes Spezialwissen in verschiedenen Fachbereichen vorhanden ist. Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaft und Recht müssen im Gremium kumulativ vorliegen; zusätzlich muss auch Sachkunde im Bereich der Medienwirtschaft oder alternativ der Medienwissenschaft vorhanden sein. Ein Gremienmitglied kann dabei mehrere Expertisen auf sich vereinen. Hingegen müssen nicht alle Mitglieder im Verwaltungsrat über Fachwissen in den genannten Bereichen verfügen. Ausreichend ist, dass das Gremium über die Gesamtheit seiner Mitglieder die geforderten Kompetenzen aufweist. Dies stärkt die Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung auch in Bezug auf Bewertungen aus der zu beaufsichtigenden Rundfunkanstalt. Beim Entsendungsverfahren ist diesen Anforderungen bei der Bestimmung der Mitglieder Rechnung zu tragen. Die Möglichkeit, externe Expertise einzuholen, wird durch die Vorschrift nicht berührt.

Nummer 2 enthält sowohl die Pflicht der Gremienmitglieder zur regelmäßigen Fortbildung, als auch die Pflicht der Rundfunkanstalt, die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die dadurch gegebene Möglichkeit auch externe Fort- und Weiterbildungen zu besuchen, gewährleistet sowohl die fachliche Expertise als auch die strukturelle Unabhängigkeit von der zu beaufsichtigenden Rundfunkanstalt.

Nummer 3 schreibt die Einrichtung und angemessene Ausstattung der Gremienbüros vor. Die fachliche und organisatorische Zuarbeit für die Gremien wird damit unabhängiger von den übrigen Strukturen der jeweiligen Rundfunkanstalt. Da die Mitglieder der Gremiengeschäftsstelle dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der jeweiligen Anstalt unterliegen, wird zur Sicherung der Unabhängigkeit der Gremienmitglieder klargestellt, dass sie fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen sind.

Zu § 31e

Mit dem neu eingefügten § 31e werden einheitliche Regelungen für den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Umgang mit möglichen Interessenkollisionen getroffen. Hiermit sollen die Unabhängigkeit und Neutralität der Entscheidungs-

gremien sichergestellt und zugleich das Vertrauen in die Aufsichtsgremien als Kontrollorgane gestärkt werden.

In Absatz 1 wird die Legaldefinition einer Interessenkollision formuliert und festgelegt, dass bei Mitgliedern eines Aufsichtsgremiums kein Umstand vorliegen darf, der eine Interessenkollision nahelegt. In solchen Fällen kann ein vollständiger Ausschluss aus dem Gremium in Betracht kommen.

Absatz 2 regelt den Ausschluss eines Gremienmitglieds von solchen Beratungsgegenständen, bei denen im Einzelfall eine Interessenkollision bei dem betreffenden Mitglied besteht.

Absatz 3 regelt das Verfahren bei Vorliegen einer Interessenkollision bzw. bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die eine Interessenkollision begründen können. Satz 2 verpflichtet ein betroffenes Mitglied, über derartige Anhaltspunkte den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu informieren. Dabei ist auch der Fall umfasst, in dem solche Anhaltspunkte beim Vorsitzenden selbst vorliegen, da zugleich auch dessen Stellvertreter zu informieren ist. Dabei ist das genaue Verfahren der internen Verwaltung der Gremien überlassen, die sicherstellt, dass das Ausschlussverfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und das betroffene Mitglied vor einem etwaigen Ausschluss angehört wird.

Zu Nummer 4

In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 erfolgt die Korrektur eines fehlerhaften Verweises im Medienstaatsvertrag.

II.

Begründung zu den Artikeln 2 und 3

Änderungen des ZDF- und des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Artikel 2 und Artikel 3 enthalten erforderliche Folgeregelungen im ZDF-Staatsvertrag und im Deutschlandradio-Staatsvertrag. Dort werden gleichlautende Regelungen gestrichen, die nun übergreifend im Medienstaatsvertrag enthalten sind.

III.

Begründung zu Artikel 4

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 4 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung der geänderten Staatsverträge.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Der Medienstaatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag sowie der Deutschlandradio-Staatsvertrag behalten durch diesen Staatsvertrag weiterhin ihre Selbstständigkeit. Deshalb ist in Artikel 2 dieses Staatsvertrags eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach den Artikeln 1 bis 3 dieses Staatsvertrages zum 1. Januar 2024. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag sowie der Deutschlandradio-Staatsvertrag behalten in diesem Fall in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, die in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.